

## Merkblatt zur Betreuung und Prüfung von GFA-Promovierenden

Die Promotion in den Fakultäten für Agrarwissenschaften sowie Forstwissenschaften und Waldökologie, die zu dem Grad Dr.forest., Dr.sc.agr., Dr.rer.nat., Dr.rer.pol. oder zu dem englischsprachigen Äquivalent Ph.D. führt, findet in einem der drei Promotionsstudiengänge der GFA oder in aufgenommenen Promotionsprogrammen statt. Informationen zu diesen Studiengängen und den zugeordneten Programmen stehen unter [www.uni-goettingen.de/de/527314.html](http://www.uni-goettingen.de/de/527314.html) online zur Verfügung. Studierende, die einen der genannten Doktorgrade anstreben, bewerben sich zu Beginn ihres Promotionsvorhabens bei der GFA um Zulassung. Sie müssen während ihrer gesamten Promotionszeit an der Universität Göttingen eingeschrieben sein. Zur Einschreibung brauchen sie für die Studienzentrale eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, die von der GFA ausgestellt wird. Das dafür vorgesehene Formblatt dient gleichzeitig der Aufnahme in die GFA.

**Zur Betreuung:** Für jede Promotion gibt es einen Betreuungsausschuss mit der oder dem prüfungsberechtigten Erstbetreuenden, einer weiteren prüfungsberechtigten und einer weiteren zumindest promovierten Person. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Betreuungsausschuss aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Die prüfungsberechtigten Mitglieder sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Zwei Monate nach der Zulassung oder der Ankunft in Deutschland wird der Betreuungsausschuss nominiert und durch den Graduiertenausschuss bestellt. Bereits vor Bewerbung auf Zulassung zum Promotionsstudium wird gemeinsam mit dem Erstbetreuer ein vorläufiges Thema und ein Arbeitsplan für die durchzuführende Forschungsarbeit vereinbart. Forschungsarbeit und Arbeitsplan werden gemeinsam mit dem Betreuungsausschuss mindestens einmal jährlich (nach ca. 6, 18 und 30 Monaten) in gemeinsamen Treffen besprochen. Über diese Treffen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, von allen am Treffen beteiligten Personen unterschrieben und bei der GFA eingereicht. Die Protokolle sollen der Transparenz dienen. Sowohl die Promovierenden als auch die Betreuenden sollen Vorschläge und Bedenken schriftlich darlegen, damit das Protokoll nicht nur als Gedankenstütze für die kommende Zeit, sondern auch als Richtschnur für die weitere Vorgehensweise dienen kann. Nähere Informationen zur Arbeit mit dem Betreuungsausschuss finden Sie auf der Homepage der GFA <https://www.uni-goettingen.de/de/530099.html>. Die beschlossenen [Regeln guter Praxis für die Promotionsbetreuung in der GFA](#) sind von Betreuenden und Promovierenden einzuhalten.

**Zur Promotionsprüfung:** Für jede Promotion wird durch den Graduiertenausschuss eine mindestens dreiköpfige Prüfungskommission bestellt, die aus den Gutachter\*innen, prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses und ggf. weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern besteht. In der Regel gibt es zwei Gutachter\*innen: die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer und eine zweite Person, die nicht obligatorisch Mitglied des Betreuungsausschusses ist. Eine Liste der Prüfungsberechtigten finden Sie auf folgenden Seiten: <https://www.uni-goettingen.de/de/553614.html>. Der Graduiertenausschuss kann in Ausnahmefällen an mindestens promovierte Personen, die nach der GFA nicht prüfungsberechtigt sind, eine auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) erteilen.

Wird der Titel „Dr.rer.nat.“ oder „Dr.rer.pol.“ angestrebt, gelten besondere Voraussetzungen (§ 6 (5) der GFA-Promotionsordnung). Zu Erlangung dieser Doktorgrade benötigen mindestens 50 % der Mitglieder der Prüfungskommission eine Prüfungsberechtigung für Dr. rer. nat.- bzw. Dr. rer.pol.-Promotionen.

Die Promotionsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit, der Dissertation (auch kumulativ), und einer mündlichen Prüfung, der Disputation. Für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Promotion wird von den Prüfenden eines der Prädikate "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" vergeben.

Die Vergabe des Prädikats "summa cum laude" ist nur möglich, wenn mindestens drei Gutachten vorliegen, in denen dies vorgeschlagen wird, darunter ein auswärtiges, vgl. § 15 (5) und § 16 (5) der GFA-Promotionsordnung. Die Disputation dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Sie besteht aus einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten von maximal 30 Minuten. Im Anschluss stellt zunächst die Prüfungskommission Fragen, danach sind Fragen aus der Zuhörerschaft erlaubt, vgl. § 19 (5) der GFA-Promotionsordnung. Die Prüfungskommission legt nach der Disputation ein Gesamtprädikat fest. Ein Prüfungszeugnis wird erstellt, auf dem das Gesamtprädikat und die Leistungen während der Promotionszeit mit den erworbenen Credits aufgeführt sind.